



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

**Beschlüsse zur Umsetzung  
der 5. Novelle der Verpackungsverordnung**

**Stand 06. November 2008**

**SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT UND  
LANDWIRTSCHAFT**



## INHALTSVERZEICHNIS

1	Zur Einstufung von Verpackungen im Versand- und Internethandel	3
2	Zur Lizenzierungspflicht beim Einsatz von gebrauchten Verpackungen	3
3	Umfang der notwendigen Flächendeckung von dualen Systemen	3
4	Branchenlösungen: Identifizierung der teilnehmenden gleichgestellten Anfallstellen	3
5	Zulässigkeit der Beteiligung nicht pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen an Branchenlösungen gemäß § 6 Abs. 2 VerpackV	4
6	Angaben zu den Herstellern/Vertreibern bei Branchenlösungen	4
7	Vorlagefristen für Bescheinigungen für die Branchenlösungen	4
8	Umfang der Nachlizenzierungspflicht bei Branchenentsorgungsmodellen	4
9	Lizenzierungsverpflichtung privater Internet-Verkäufer/Einstufung von Briefumschläge und Versandtaschen als Verkaufsverpackungen	5

## **1 Zur Einstufung von Verpackungen im Versand- und Internethandel**

Verpackungsmaterial, das dem Transport von Waren dient und beim privaten Endverbraucher anfällt (insbesondere Versandpakete von Internet- und Versandhandel - einschließlich Direktvertrieb), ist als eine Verkaufsverpackung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 VerpackV, aber nicht als Serviceverpackung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 VerpackV einzustufen.

## **2 Zur Lizenzierungspflicht beim Einsatz von gebrauchten Verpackungen**

Auch bei einem Einsatz von gebrauchten Verpackungen, z. B. von gebrauchten Kartons als Versandmaterial im Versand- und Internethandel, können die Voraussetzungen für eine Lizenzierungspflicht dieser Verpackungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV (neu) vorliegen. Eine Lizenzierungspflicht besteht dann nicht, wenn die gebrauchten Verpackungen schon einmal bei einem dualen System nach § 6 Abs. 3 VerpackV lizenziert wurden und sie noch nicht von einem dualen System erfasst wurden. Die Darlegungslast liegt dabei bei derjenigen Person, die die mit Ware befüllte gebrauchte Verkaufsverpackung in Verkehr bringt.

## **3 Umfang der notwendigen Flächendeckung von dualen Systemen**

Für duale Systeme, die ausschließlich regional vertriebene Verkaufsverpackungen unter Vertrag haben, gelten dieselben Anforderungen wie für alle anderen dualen Systeme.

Als Einzugsgebiet des verpflichteten Vertreibers im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 VerpackV (neu) ist nach § 3 Abs. 10 VerpackV (neu) das Gebiet des Landes anzusehen, in dem die Waren in Verpackungen in Verkehr gebracht werden. Der Begriff "Gebiet des Landes" beschreibt das gesamte Staatsgebiet des betroffenen Bundeslandes und nicht nur ein jeweils regionales Teilgebiet.

## **4 Branchenlösungen: Identifizierung der teilnehmenden gleichgestellten Anfallstellen**

Die Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 VerpackV muss eine Liste aller zu diesem Zeitpunkt konkret an der branchenbezogenen Erfassungsstruktur teilnehmenden Anfallstellen mit Name und Adresse beinhalten. Die Teilnahme ist dem Sachverständigen erforderlichenfalls auf geeignete Weise, z. B. durch individuelle Bestätigung der Anfallstelle, nachzuweisen. Veränderungen bei den einbezogenen Anfallstellen sind fortlaufend zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit vorzulegen. Im Mengenstromnachweis sind diese Veränderungen darzustellen.

## **5 Zulässigkeit der Beteiligung nicht pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen an Branchenlösungen gemäß § 6 Abs. 2 VerpackV**

Einweggetränkeverpackungen, die nach § 9 Abs. 2 VerpackV (neu) der Pfandpflicht nicht unterliegen (z. B. Verpackungen von Fruchtsäften und Spirituosen), sind gemäß § 9 Abs. 3 VerpackV (neu) bei dualen Systemen zu lizenzieren; eine alternative Einbringung in Branchenlösungen nach § 6 Abs. 2 VerpackV (neu) ist nicht zulässig.

## **6 Angaben zu den Herstellern/Vertreibern bei Branchenlösungen**

Die Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 VerpackV muss eine Liste aller zu diesem Zeitpunkt konkret an der Branchenlösung teilnehmenden Hersteller/Vertreiber mit Name, Adresse und jeweils eingebrachter Menge beinhalten. Veränderungen bei den teilnehmenden Herstellern/Vertreibern sind fortlaufend zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit vorzulegen. Im Mengenstromnachweis sind diese Veränderungen darzustellen.

## **7 Vorlagefristen für Bescheinigungen für die Branchenlösungen**

Mit der Bescheinigung eines unabhängigen Sachverständigen weist eine Branchenlösung nach § 6 Abs. 2 VerpackV (neu) nach, dass sie die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 erfüllt. Die Pflicht für eine neue Branchenlösung, diese Bescheinigung mindestens einen Monat vor Beginn der Rücknahme der zuständigen Behörde vorzulegen, bezieht sich auf den erstmaligen Beginn der Rücknahme durch eine Branchenlösung. Hersteller/Vertreiber, die sich nach Vorlage der Bescheinigung neu an der Branchenlösung beteiligen, haben daher ab Vertragsabschluss keine Frist bis zur Rücknahme einzuhalten.

## **8 Umfang der Nachlizenzierungspflicht bei Branchenentsorgungsmodellen**

Hersteller/Vertreiber sind nach § 6 Abs. 2 VerpackV (neu) nur in soweit von der Lizenzierungspflicht befreit, wie sie Verpackungen entsprechend den Anforderungen der VerpackV (neu) zurücknehmen und verwerten. Das bedeutet grundsätzlich eine Rücknahmepflicht von 100 % der in die Branchenlösungen eingebrachten Mengen. Soweit diese Rücknahmepflicht im Einzelfall nicht vollständig erfüllbar ist, muss der Verpflichtete die Gründe dafür (z. B. auf der Basis einer gutachterlichen Stellungnahme) plausibel darlegen. Soweit dies nicht plausibel gelingt, besteht die Pflicht zur Nachlizenzierung.

## **9 Lizenzierungsverpflichtung privater Internet-Verkäufer/Einstufung von Briefumschläge und Versandtaschen als Verkaufsverpackungen**

Briefumschläge, Versandtaschen und Pakete, die von privaten Internet-Verkäufern verwendet werden, stellen keine Verkaufsverpackungen im Sinn des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV dar.